

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 345/15



Beschluss

-
In der Sache

.....

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

.....

gegen

.....

- Antragsgegnerin -

wegen Gegendarstellung

-

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch
die Richterinnen am Landgericht Dr. Gronau
Mittler,
die Richterinnen am Landgericht Dr. Gronau und
den Richter am Landgericht Dr. Linke

am 15.07.2015:

- I. Im Wege der einstweiligen Verfügung, der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung wird der Antragsgegnerin gemäß § 11 HPG (Hamburgisches-Presse-Gesetz)

auferlegt,

in dem gleichen Teil der Zeitschrift B. - D. d. W.,

in dem der Artikel "Die T."
(Ausgabe vom 2015, S. XX ff.)

erschienen ist und mit gleicher Schrift unter Hervorhebung des Wortes "Gegendarstellung" als Überschrift durch drucktechnische Anordnung und Schriftgröße in der nächsten für den Druck noch nicht abgeschlossenen Nummer, weiterhin unter gleichzeitiger Erwähnung im Inhaltsverzeichnis, die folgende Gegendarstellung zu veröffentlichen:

Gegendarstellung

zum Artikel mit der Überschrift "DIE T." auf Seiten XX ff. von B. - Das W." (im folgenden: B.") vom XX.XX.2015:

1. B." zitiert mich, Dr. H. T., wie folgt:

- a) "Ich bin Yang."
- b) "Ich habe keine Ahnung, was die C. in Dax-Unternehmen den ganzen Tag machen."
- c) Es sei "irgendwie logisch", dass ich nun in die M. Zentrale und in den Vorstand der K.-B. AG einrücken würde.
- d) "Dabei habe ich in Deutschland noch nicht einen Mitarbeiter eingestellt...".

Hierzu stelle ich fest: Ich habe mich nicht wie wiedergegeben geäußert.

2. B." berichtet, ich sei "Mitbegründer der Programmefirma D."

Hierzu stelle ich fest: Ich war kein Mitbegründer von D..

München, den 08. Juli 2015
Dr. H. T.

- II. Die Kosten des Verfahrens fallen der Antragsgegnerin nach einem Streitwert von 10.000,00 € zur Last.
- III. Der Antragsgegnerin wird nachgelassen, diese Gegendarstellung gemeinsam mit den streitgegenständlichen Gegendarstellungen in den Verfahren 324 O 322/15, 324 O 324/15 und 324 O 346/15 in der Weise abzudrucken, dass der Vorspann

Gegendarstellung

zum Artikel mit der Überschrift „DIE T.“ auf Seiten XX ff. von „B. - D. d. W.“ (im folgenden: „B.“) vom XX.XX.2015:

nur einmal abgedruckt wird.

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Hamburg,
Zivilkammer 24
Sievekingplatz 1
20354 Hamburg

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist **binnen sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg,
Zivilkammer 24
Sievekingplatz 1
20354 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Mittler
Richterin
am Landgericht

Dr. Gronau
Richterin
am Landgericht

Dr. Linke
Richter
am Landgericht